

Aktenzeichen:

4_RJ_78/58

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

.....

- Zugestellt
a) der Rev.Klägerin
gem. § 4 VwZG am
9. Oktober 1964
b) dem Proz.Bev. der
Rev.Beklagten am
7. Oktober 1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts o h n e
mündliche Verhandlung am 29. September 1964,
unter Mitwirkung von

Senatspräsident P e n q u i t t
als Vorsitzendem,

Bundesrichter S c h m i t t und

Bundesrichter M e l l w i t z
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter S c h m i d t und

Bundessozialrichter B e n e d y c z u k
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 5. Dezember 1957 wird insoweit aufgehoben, als
es den Bescheid der Beklagten vom 2. Juni 1955
und den Widerspruchsbescheid vom 8. September 1955
geändert und den Anspruch der Klägerin auf Hinter-
bliebenenrente dem Grunde nach für gerechtfertigt
erklärt hat.

Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 8. März
1956 wird in vollem Umfang aufgehoben.

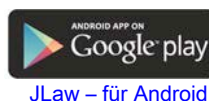
Die Klage wird auch insoweit abgewiesen, als dies
nicht bereits durch das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 5. Dezember 1957 ge-
schehen ist.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Klägerin war mit dem Holzverlader R. D., dem Versicherten, verheiratet. Die Ehe ist am 7. Dezember 1928 aus dem alleinigen Verschulden des Ehemannes geschieden worden. Am 24. Juli 1929 verpflichtete dieser sich in einem vor dem Amtsgericht Grafenau geschlossenen - später für vollstreckbar erklärten - Vergleich, einen wöchentlichen Unterhaltsbetrag von 4,- RM an die Klägerin zu zahlen.

Von November 1940 an bezog der frühere Ehemann der Klägerin Invalidenrente. Diese betrug zur Zeit seines Todes - er starb am 9. Juni 1954 - 55,- DM monatlich. Im Jahre 1952 war der Versicherte in ein Altersheim eingewiesen worden; seitdem nahm der Bezirksfürsorgeverband die Invalidenrente voll in Anspruch.

Im Februar 1955 beantragte die Klägerin Hinterbliebenenrente. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. Juni 1955 ab, weil der Versicherte in den letzten Jahren vor seinem Tode wegen seines geringen Einkommens nicht mehr in der Lage und deshalb nach dem Ehegesetz (EheG) auch nicht verpflichtet gewesen sei, Unterhalt an die Klägerin zu leisten. Der Widerspruch der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) Landshut durch Urteil vom 8. März 1956 den Bescheid vom 2. Juni 1955 und den Widerspruchsbescheid vom 8. September 1955 aufgehoben. Die Berufung der Beklagten hat unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung insoweit zur Klagabweisung geführt, als die Klägerin Rente für die Zeit vor dem 1. Januar 1957 verlangt hat. Für die Folgezeit hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 5. Dezember 1957 den Rentenanspruch der Klägerin unter Anwendung des § 1265 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der Fassung des Art. 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) in Verbindung mit Art. 2 § 19 ArVNG dem Grunde nach



- 3 -

für gerechtfertigt erklärt. Es hat die Anspruchsvoraussetzungen als gegeben angesehen, weil der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin Unterhalt "aus sonstigen Gründen", nämlich aus dem Prozeßvergleich vom 24. Juli 1929, zu leisten gehabt habe.

Hiergegen hat die Beklagte Revision eingelegt und beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat für die Zeit vom 1. Januar 1957 an - für die vorausgegangene Zeit ist die Klage bereits rechtskräftig abgewiesen - keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente, weil die Voraussetzungen des nach Art. 2 § 19 ArVNG auf den vorliegenden Streitfall anzuwendenden § 1265 RVO nF nicht erfüllt sind.

Nach den vom LSG getroffenen, für die Rechtsfindung des erkennenden Senats bindenden Feststellungen hat der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt an die Klägerin geleistet. Dem LSG ist auch - was die Klägerin im übrigen nicht in Zweifel zieht - darin beizupflichten, daß der Versicherte ihr zur Zeit seines Todes keinen Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Maßgebender Zeitraum, innerhalb dessen eine solche Unterhaltsverpflichtung des Versicherten bestanden haben muß, ist der letzte wirtschaftliche Dauerzustand vor



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

seinem Tode (vgl. BSG 14, 129, 132 und 255, 258). Als Beginn dieses Zeitabschnitts ist im vorliegenden Falle die Aufnahme des Versicherten in das Altersheim im Jahre 1952 anzusehen. Für die Kosten der Heimunterbringung wurde in den drei Jahren bis zu seinem Tode die gesamte Invalidenrente aufgebraucht; der Versicherte konnte daher ohne Gefährdung seines eigenen Unterhalts für die Klägerin nichts mehr erübrigen und war somit nach § 59 EheG nicht mehr unterhaltspflichtig. Schließlich läßt sich entgegen der Meinung des LSG der von der Klägerin erhobene Anspruch auf Hinterbliebenenrente auch nicht damit begründen, daß der Versicherte sich im Prozeßvergleich vom 24. Juli 1929 verpflichtet hatte, einen wöchentlichen Unterhaltsbetrag von 4,- RM an die Klägerin zu zahlen. In einem solchen vollstreckbaren Unterhaltstitel kann, wie der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) entschieden hat (BSG 20, 1), ein "sonstiger Grund" im Sinne des § 1265 RVO nicht erblickt werden, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wirkungen des Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) hätte beseitigen können. Dieser Rechtsprechung hat sich der erkennende Senat wiederholt, zuletzt durch Urteil vom 23. Juli 1964 - 4 RJ 245/60 -, angeschlossen. Nach § 323 Abs. 1 und 4 ZPO hätte der Kläger jedenfalls in den letzten drei Jahren vor seinem Tode die Beseitigung des vollstreckbaren Unterhaltsvergleichs vom 24. Juli 1929 verlangen können, weil sich die Verhältnisse, die für die Bemessung der Höhe und für die Übernahme der Leistung überhaupt maßgebend waren, wesentlich verschlechtert hatten. Zur Zeit des Abschlusses des Vergleichs im Jahre 1929 war der Versicherte noch berufstätig. Vor seinem Tode war er dagegen als nahezu 80-jähriger erwerbsunfähig und bezog nur eine Rente von 55,- DM, die er in voller Höhe dem Bezirksfürsorgeverband für seine Unterbringung im Altersheim überlassen mußte. Unter diesen Umständen hätte der Versicherte die Aufhebung des Vollstreckungstitels mit Erfolg betreiben können. Der Titel kann daher der Klägerin nicht als Grundlage für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente dienen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Die Klage muß, auch soweit das LSG sie als begründet angesehen hat, unter entsprechender Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in Anwendung des § 193 SGG.

